

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Angebote

Angebote sind stets freibleibend.

## 2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist Wien. Erfüllungsort für die Lieferung ist derjenige Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Der Erfüllungsort wird dadurch nicht geändert, dass der Verkäufer die Versendung der Ware übernimmt.

## 3. Lieferfristen

Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware versandbereit liegt, aber infolge Abfuhr- und Verladungsschwierigkeiten, deren Beseitigung trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich ist, nicht abgeholt bzw. verladen werden kann. Die Lieferung erfolgt nach Wahl des Verkäufers in einer oder mehreren Partien.

## 4. Verladung

Verladungen und Transporte erfolgen auf Grund der allgemeinen Bedingungen der Spediteure u./o. Frachtführer, die für die jeweiligen Verladungen bzw. Transporte Geltung haben. Bei frachtfreier Lieferung ist die Fracht in jedem Falle vom Empfänger skontofrei zu verlegen und wird nach Vorlegung der Belege gutgeschrieben. Nach Vertragsabschluss etwa eintretende Lohn-, Fracht-, Zoll oder sonstige Beförderungserhöhungen, Überführungs-, Anschlussgleis- und Auslade-Gebühren, Deckenmieten, Frachtbriefstempel, sowie sämtliche eventuellen Verpackungskosten usw. gehen zu des Käufers Lasten.

## 5. Transportgefahr

Die Versendung erfolgt, auch bei frachtfreier Lieferung, stets für Rechnung und Gefahr des Käufers.

## 6. Beschädigung, Wertminderung, Verlust

Die Ware lagert vom Verkaufstage an für Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Verlust, Wertminderung oder Beschädigung durch Feuer, Diebstahl, Witterungseinflüsse und dgl. Er ist zur Versicherung der Ware nicht verpflichtet.

## 7. Abnahme

Nimmt der Käufer die Ware trotz Andienung derselben nicht ab, so geht die Gefahr für die Ware, falls noch nicht geschehen, spätestens in diesem Zeitpunkt auf den Käufer über, und der Kaufpreis wird unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig mit der weiteren Wirkung, dass der Verkäufer berechtigt ist, von dem Käufer den Ersatz sämtlicher durch den Abnahmeverzug entstehenden Schäden wie Verzugszinsen, Lagergelder usw. zu beanspruchen.

## 8. Zahlung

Die Zahlung hat, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, innerhalb 30 Tagen vom Rechnungsdatum an gerechnet, ohne Abzug zu erfolgen. Die Vertreter, Handlungsreisenden usw. des Verkäufers sind zur Bewilligung von Zahlungsfristen, Entgegennahme von Zahlungen, Mängelanzeigen und dgl. nicht ermächtigt. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen vermeintlicher Ansprüche aus diesem Verträge oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.

## 9. Fälligkeit

Erhält der Verkäufer ungünstige Mitteilungen über die Vermögenslage des Käufers - dies gilt auch dann, wenn die Vermögenslage bei Abschluss des Kaufs bereits die gleiche war -, so kann er nach seiner Wahl bei noch nicht gelieferter Ware vom Verträge zurücktreten oder, unter Aufhebung aller etwaigen Zahlungsvereinbarungen, Barvoranzahlung verlangen, und bei gelieferter, aber noch nicht bezahlter Ware Rücksendung oder Barzahlung verlangen. Das gleiche gilt, wenn bei Regulierung in Wechseln nach Begebung derselben in den Vermögensverhältnissen des Akzeptanten eine Verschlechterung eintritt oder die Bank des Verkäufers den zum Diskont eingereichten Wechsel aus Gründen ablehnt, die den Akzeptanten betreffen. Ferner ist der Käufer solchen falls verpflichtet, sofort nach Aufforderung seitens des Verkäufers andere Wechsel zu geben. Bei nicht pünktlicher Bezahlung eines Wechsels oder einer vereinbarten Rate werden die dann noch laufenden Wechsel u./o. alle noch offenen Restforderungen des Verkäufers gegen den Käufer unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.

## 10. Verzug

Gerät der Käufer mit einer Leistung aus diesem Verträge in Verzug, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder sofortige Barzahlung zu verlangen.

Der Verkäufer ist solchen falls ferner berechtigt, die seinem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren nach seiner Wahl zum ursprünglichen Fakturenwert zurückzunehmen oder freihändig oder öffentlich gegen den Käufer zu verkaufen. Die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer auf Schadenersatz bleiben in jedem Falle unberührt.

## 11. Mängelhaftung

Sämtlichen Verkäufen liegen die allgemeinen Handelsgebräuche der Furnierbranche zugrunde, soweit sich nicht aus dem einzelnen Kontrakt oder den Lieferbedingungen des Verkäufers etwas anderes ergibt.

Bei Verkäufen "wie besehen", "nach Muster" oder dergleichen sind Beanstandungen hinsichtlich Menge und Qualität, einerlei ob wegen erkennbarer oder geheimer Fehler, ausgeschlossen. Wird die Ware vor Versand vom Verkäufer besichtigt und nicht beanstandet, so ist jegliche spätere Beanstandung, insbesondere hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit, Abmessungen usw., einerlei ob wegen erkennbarer oder geheimer Fehler, ausgeschlossen.

Wird die Ware trotz schriftlichen Verlangens seitens des Verkäufers vom Käufer vor Versand nicht besichtigt, so erklärt sich der Käufer hierdurch mit der Beschaffenheit, Qualität, den Abmessungen und der Vermessung einverstanden. Für Fehler, die sich erst bei oder nach der Verarbeitung der Ware zeigen, auf für geheime Fehler, haftet der Verkäufer nicht.

Bei Nussbaum-, Maser- und sonstigen bunt gewachsenen Furnieren sind verschnittene Blätter bis zu 5% nicht abzugsfähig. Als vertragsmäßiges Stärkemaß gilt das Maß, mit welchem die Furniere aus frischem Holz gesägt und gemessert oder geschält wurden. Der später eintretende Stärkenschwund geht zu Lasten des Käufers.

Im übrigen müssen Beanstandungen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware mitgeteilt werden, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt. Der Käufer ist bei Vermeidung des Verlustes seiner etwaigen Rechte oder Ansprüche verpflichtet, die Ware unangebrochen am Bestimmungsort zur Besichtigung zur Verfügung zu halten.

Bei Beanstandung kann - unter Ausschluss aller sonstigen Rechte und Ansprüche - nur Preisminderung, also nicht etwa Wandlung des Kaufvertrags, Ersatzlieferung oder dergleichen gefordert werden.

Beanstandungen berechtigen den Käufer nicht, die Annahme oder Bezahlung der Ware zu verweigern oder zu verzögern.

## 12. Höhere Gewalt usw.

Ereignisse höherer Gewalt sowie alle anderen außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegenden Ereignisse und Zustände, welche von unmittelbarem oder mittelbarem Einfluss auf die Lieferung sind, wie z.B. Erhöhung der Selbstkosten bei der Rohholzbeschaffung oder Herstellung der Ware durch Konjunkturfälle über den Vertragspreis hinaus, Transport- oder Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Behinderung durch behördliche Anordnungen, auch im Devisenverkehr, Verzögerungen jeglicher Art in der Belieferung des Verkäufers sowie ähnliche Umstände berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt vom Verträge, ohne dass der Käufer berechtigt wäre, dieserhalb Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Verkäufer zu erheben.

Wird durch derartige Umstände die Beschaffung oder Lieferung der verkauften oder zur Lieferung beschafften Waren erheblich erschwert, so ist der Käufer unter Ausschluss aller weiteren Rechte befugt, bis zum Ablauf einer Woche, nachdem ihm die Verhinderung oder Erschwerung der Lieferung unter Angabe des Grundes von dem Verkäufer aufgegeben ist, den Rücktritt vom Verträge zu erklären, widrigenfalls er an den Vertrag bis zur Behebung der Erschwerung der Lieferung auch über die vereinbarte Lieferzeit hinaus gebunden bleibt.

Sofern und soweit sich durch derartige Umstände die Lieferungen des Verkäufers verzögern, ist der Käufer nicht berechtigt, Verzugsschadenansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.

Zur Beschaffung von europäischen Hölzern als Ersatz verkaufter außereuropäischer Hölzer ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

## 13. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Käufers jeglicher Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere für Folgeschäden und dgl., sind ausgeschlossen.

## 14. Eigentumsvorbehalt

Bis zur restlosen baren Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich eines etwaigen Konto-Kurrent-Saldos, verbleiben gemäß § 1063 aBGB sämtliche von dem Verkäufer gelieferten Waren in dessen unumschränktem Eigentum.

Von dem Verkäufer gelieferte, bereits bezahlte, aber noch im Besitz des Käufers vorhandene Waren haften gleichfalls für alle noch offen stehenden Forderungen des Verkäufers.

Vor Eigentumsübergang ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dgl. Der Käufer bleibt verpflichtet, dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen, sofern Pfändungen der Ware erfolgen oder dritte Personen Rechte an derselben geltend machen. Solchenfalls werden, vorbehaltlich des Rechts des Verkäufers, weitergehende Ansprüche zu stellen, sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig. Sofern sich aus Vorstehendem nichts Gegenteiliges ergibt, ist der Käufer berechtigt, die Ware in ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb zu verwenden. Forderungen aus Weiterverkäufen gehen mit deren Abschluss auf den Verkäufer über. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Dritt-Schuldner, die Beträge der Forderungen, deren Daten und Fälligkeiten usw. aufzugeben. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber erfüllt.

## 15. Besondere Vereinbarungen

Andere als in diesem Schlusschein enthaltene Bedingungen sind ungültig, es sei denn, dass der Verkäufer dies schriftlich bestätigt hat. Etwa früher getroffene mündliche oder schriftliche Abmachungen werden hierdurch aufgehoben. Mündliche Nebenabreden, welche von diesen Lieferbedingungen abweichen, haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

Bestehende oder eintretende völlige oder teilweise Nichtigkeit eines Teiles dieser Lieferbedingungen zieht die Nichtigkeit des anderen Teiles derselben nicht nach sich. Ein Abschluss auf Grund dieser Lieferbedingungen macht dieselben zum rechtsverbindlichen Vertragsbestandteil für alle weiteren Abschlüsse zwischen dem Verkäufer und dem betreffenden Käufer, auch wenn sie für den einzelnen Fall nicht besonders vereinbart sind. Wird die Verkaufsbestätigung nicht binnen 3 Werktagen retourniert, gelten die Lieferbedingungen als angenommen.

Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Abmachungen aller Art, die mündlich, telefonisch oder telegrafisch vereinbart sind, werden erst mit der schriftl. Bestätigung des Verkäufers rechtsverbindlich.

## 16. Gerichtsstand

Schiedsgericht der Wiener Warenbörse.